

Richtlinie der Gemeinde Gablingen

zum

„Förderprogramm Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) mit einem netzdienlichen PV-Batteriespeicher“

Stand April 2022

Ausgangslage

Die Gemeinde Gablingen befasst sich seit vielen Jahren mit dem Thema Erneuerbare Energien, zum Beispiel durch den Betrieb einer Holz-Hackschnitzelheizung in der Schule und Anlagen zur Stromerzeugung auf einer Vielzahl öffentlicher Gebäude.

Die Verwaltung der Gemeinde Gablingen und der Gemeinderat haben noch große Potentiale zur alternativen Stromerzeugung durch private Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) identifiziert.

Die Gemeinde Gablingen will diese Potentiale heben und die Energiewende auf kommunaler Ebene unkompliziert fördern. Deshalb hat die Gemeinde Gablingen erstmals ein kommunales Förderprogramm für PV-Anlagen mit einem netzdienlichen Batteriespeicher aufgelegt.

Förderziel

Mit dem Förderprogramm soll die lokale Energiewende vorangebracht, der Anteil an erneuerbarer Energie gesteigert und die Möglichkeit der Stromspeicherung für eigene Zwecke gefördert werden.

Deshalb will die Gemeinde Gablingen Anreize für den Bau von zusätzlichen Photovoltaikanlagen setzen und die Belastung der Verteilnetze senken.

Eine Photovoltaikanlage ist eine umweltfreundliche und wirtschaftliche Stromquelle, die Hausbesitzer teilweise unabhängig von externen Energielieferanten machen kann. Hier setzt die Förderung an. Das „Förderprogramm PV-Anlagen mit einem netzdienlichen PV-Batteriespeicher“ unterstützt die Investition und Nutzung von Photovoltaikanlagen, besonders in Verbindung mit stationären Batteriespeicher-systemen unter der Voraussetzung und Berücksichtigung, dass die Photovoltaikanlage an das elektrische Netz angeschlossen ist. Die Bürger erzeugen damit umweltfreundlichen Strom aus Sonnenenergie, der zum Teil selbst genutzt und zum Teil ins öffentliche Stromnetz eingespeist wird.

Weiterhin steht eine netzdienliche PV-Stromnutzung im Fokus des Förderprogramms. Das bedeutet, dass die Einspeise-Lastspitzen in das Stromnetz zu Zeiten maximaler solarer Einstrahlung begrenzt werden und der Strom in dieser Zeit entweder direkt genutzt oder in Batteriespeichern gespeichert wird. Mit Batteriespeichern können sonnenarme Tage oder Tageszeiten ohne PV-Stromproduktion überbrückt werden.

Gefördert wird mit diesem Programm eine Photovoltaikanlage nur in Verbindung mit der Installation eines Batteriespeichers.

Beratung

Die Gemeinde Gablingen kann keinerlei technische Beratung übernehmen. Dies kann nur durch Fachbetriebe gewährleistet werden. Insbesondere können nur die Fachbetriebe die Förderfähigkeit der von Ihnen gewählten Anlagenkomponenten beurteilen.

Für eine allgemeine Beratung bietet das Landratsamt Augsburg Gesprächstermine an. Bitte informieren Sie sich dazu auf der Internetseite des Landratsamtes Augsburg.

Gegenstand der Förderung Was fördern wir?

Gefördert werden die Neuerrichtung und Erweiterung von Anlagen zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien in der Gemeinde Gablingen. Die Photovoltaik-Anlagen mit Batteriespeicher müssen in Gebäuden der Gemeinde Gablingen installiert und betrieben werden.

Neueinrichtung von PV-Anlagen auf Dächern in Verbindung mit stationären netzdienlichen, intelligenten Batteriespeichern.

Gefördert werden kann die Neuerrichtung von fest installierten, mit dem Stromnetz des Netzbetreibers verbundenen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung je Kilowatt peak (kWp) in Kombination mit der Neuinvestition in stationäre, intelligente Batterien zur Speicherung von Strom aus Photovoltaikanlagen in Gebäuden, in denen der Strom (teilweise) selbst verbraucht wird.

Nachrüstung von stationären, intelligenten Batteriespeichern, wenn eine PV-Anlage bereits in Betrieb ist.

Der Erwerb von geleasteten oder gebrauchten PV-Anlagen und PV-Batteriespeichern wird nicht gefördert!

Zuwendungsempfänger Wen fördern wir?

- natürliche Personen,
- rechtsfähige Personengesellschaften (z.B. Wohnungseigentümergeinschaften),
- gemeinnützige Organisationen,
- Vereine, die ihren Vereinssitz und ihr Vereinsheim im Gemeindegebiet von Gablingen haben.

Die oben genannten Personengruppen sind Eigentümer oder dinglich Berechtigte von Gebäuden in der Gemeinde Gablingen. Eine Förderung erfolgt nur für Anlagen auf Wohngebäuden oder Vereinsgebäuden bzw. Gebäuden, die gemeinnützigen Organisationen dienen.

Zuwendungsvoraussetzungen

Welche Kriterien müssen erfüllt sein

Photovoltaik:

- Es werden nur Photovoltaik-Module gefördert, die von einer anerkannten Prüfstelle auf die Einhaltung der Mindestanforderungen, nach gültigen nationalen und internationalen Normen, begutachtet sind.
- Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme der Anlagen ist nachzuweisen.
- Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.
- Die Photovoltaik-Anlage, die zusammen mit dem Batteriespeicher betrieben wird, ist mindestens fünf Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraums dürfen das geförderte Vorhaben oder Teile von ihm unter Maßgabe der Verhältnismäßigkeit nicht stillgelegt oder nur dann veräußert werden, wenn der entsprechende Weiterbetrieb des Systems in Gablingen nachgewiesen wird.

Netzdienlicher, intelligenter Batteriespeicher:

- Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist nachzuweisen.
- Es werden nur stationäre, intelligente Batteriespeichersysteme gefördert.
- Der Speicher ist mindestens fünf Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraums dürfen das geförderte Vorhaben oder Teile von ihm unter Maßgabe der Verhältnismäßigkeit nicht stillgelegt oder nur dann veräußert werden, wenn der entsprechende Weiterbetrieb des Systems in Gablingen nachgewiesen wird.
- Die Anlagen müssen den Anforderungen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien genügen.
- Gefördert wird für jede Photovoltaikanlage nur ein Batteriespeichersystem.
- Gefördert wird die Investition in einen stationären, netzdienlichen, intelligenten Batteriespeicher in Verbindung mit einer vorhandenen oder neu zu errichtenden, an das Verteilnetz angeschlossenen Photovoltaik-Anlage.

Technische Kriterien:

1. Die maximale Leistungsabgabe der Photovoltaik-Anlage am Netzanschlusspunkt beträgt bei den geförderten Photovoltaik-Anlagen 70 Prozent bei gleichzeitigem Einbau eines netzdienlichen, intelligenten Batteriespeichers. Die Verpflichtung zur Leistungsbegrenzung besteht dauerhaft für 20 Jahre und erstreckt sich damit auch auf einen eventuellen Weiterbetrieb der Photovoltaik-Anlage nach Außerbetriebnahme des Speichersystems. Dem Netzbetreiber ist die Möglichkeit der Überprüfung der Leistungsbegrenzung auf seine Kosten zu ermöglichen.

Sind die geförderten Photovoltaik-Anlagen mit technischen Einrichtungen ausgestattet, die die Pflicht nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung durch Netzbetreiber) erfüllen, entfällt die Wirkleistungsbegrenzung dieser Verwaltungsvorschrift auf 70 Prozent der installierten Leistung.

2. Die Wechselrichter der im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Systeme verfügen
 - a) über eine geeignete elektronische und offen gelegte Schnittstelle zur Fernparametrierung
 - b) über eine geeignete und offen gelegte Schnittstelle zur Fernsteuerung. Ein Eingriff in das System des Anlagenbetreibers über diese Schnittstellen bedarf seiner Zustimmung.
3. Der intelligente Batteriespeicher muss ein Speichermanagement beinhalten.
4. Die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme existierenden gültigen Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien für Batteriespeicher sind bei den geförderten Anlagen einzuhalten.
5. Für die Batterien des netzdienlichen, intelligenten Batteriespeichersystems liegt eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von zehn Jahren vor.
6. Der sichere Betrieb des intelligenten Batteriespeichersystems und der Batterie ist durch die Einhaltung entsprechender Normen zu gewährleisten. Die Installation des Batteriespeichersystems muss entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und den einschlägigen Normen erfolgen.
7. Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist durch eine geeignete Fachkraft zu bestätigen und nachzuweisen.

Förderbeträge Wie fördern wir?

Photovoltaik-Anlage

Mindestens installierte Nennleistung von 2 kWp

| | |
|---------------------|------------|
| Förderung pro 1 kWp | € 100,00 |
| Maximale Förderung | € 1.000,00 |

Die Förderung wird pro Photovoltaikanlage in Euro je Nennleistung in Kilowattpeak (kWp) als Investitionszuschuss gewährt. Die gesamte Anlage wird mit maximal € 1.000 gefördert.

Netzdienlicher, intelligenter Batteriespeicher

Mindestens 2 kWh nutzbare Speicherkapazität verbaut

| | |
|---------------------|----------|
| Förderung pro 1 kWh | € 100,00 |
|---------------------|----------|

Die Förderung wird pro Batteriespeicher in Euro je Kilowattstunde (kWh) nutzbarer Speicherkapazität des Batteriespeichers als Investitionszuschuss gewährt und ist begrenzt auf maximal € 1.000.

Art und Umfang der Förderung

Die Gemeinde Gablingen stellt im Rahmen der Haushaltsberatungen ein jährliches Budget an Fördermitteln zur Verfügung.

Fördermittelvergabe

Die Anträge werden nach dem Eingangsdatum bearbeitet und die Maßnahme dann entsprechend der Richtlinie gefördert. Über die Bewilligung entscheidet der Fördergeber nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

Kumulierbarkeit von Fördermitteln

Die Zuwendung stellt eine Projektförderung dar und wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Förderung der Gemeinde Gablingen kann bis zu einer maximalen Gesamtförderung von 50 % der Gesamtkosten neben anderen Fördermitteln in Anspruch genommen werden. Der Fördernehmer ist verpflichtet, der Gemeinde Gablingen die Förderung der Maßnahme durch andere Fördergeber offen zu legen.

Antragstellung So funktioniert es:

Förderanträge können im Internet herunter geladen werden unter: www.gablingen.de.
Der ausgefüllte Antrag ist einzureichen bei der

Gemeinde Gablingen
PV-Förderung
Rathausplatz 1
86456 Gablingen

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen können vor der Antragstellung erbracht werden. Die für eine Bearbeitung erforderlichen Unterlagen sind mit der Antragstellung vorzulegen.

Die Gemeinde Gablingen prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und die Übereinstimmung mit diesen Richtlinien. Im Bedarfsfall können einzelne Unterlagen nachgefordert und die Einschaltung von Sachverständigen verlangt werden. Den Auftrag hierzu erteilt der Antragsteller im Benehmen mit der Gemeindeverwaltung. Die Gemeinde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Förderantrag. Kosten, die dem Antragsteller im Verfahren entstehen, werden nicht erstattet

Pro Antragsteller wird ein Gebäude pro Jahr gefördert. Jedes Wohngebäude kann nur einmal gefördert werden.

Das brauchen wir nach erteilter Förderzusage:

PV-Anlage

- Kopie des unterschriebenen Inbetriebnahme-Protokolls des Netzbetreibers
- Kopie der vollständigen Rechnungen über Material und Montage der Photovoltaikanlagen. Aus den Rechnungen muss das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und die genauen Hersteller- und Typbezeichnungen der Kollektoren hervorgehen.
- Kopie des unterschriebenen Abnahmeprotokolls.
- Kopie des Schreibens der Bundesnetzagentur (mit Registernummer) als Nachweis, dass die Photovoltaikanlage im Marktstammdatenregister eingetragen wurde.

Netzdienlicher, intelligenter Batteriespeicher

- Kopie der vollständigen Rechnungen über Material und Montage des Batteriespeichers. Aus den Rechnungen muss das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und die genauen Hersteller- und Typbezeichnungen des Batteriespeichers hervorgehen.
- Nachweis der fachgerechten und sicheren Inbetriebnahme: Kopie des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen „Datenblattes Speichersystem“ des lokalen Energieversorgers.
- Nachweis über die Abnahme des Speichers.
- Kopie des Schreibens der Bundesnetzagentur (mit Registernummer) als Nachweis, dass die Photovoltaikanlage im Marktstammdatenregister eingetragen wurde.

Auszahlung und Bindung der Fördermittel

Der Leistungs- und Lieferauftrag über die PV-Anlage mit dem netzdienlichen Batteriespeicher ist drei Monate nach der Antragsbewilligung einzureichen.

Das bewilligte Projekt ist binnen neun Monaten nach Antragstellung umzusetzen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahmen und Vorlage der Verwendungsnachweise. Die Rechnungen müssen spätestens zwölf Monate nach Bewilligung der Förderung bei der angeführten Adresse eingereicht sein.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in einer Summe.

Wird die geförderte Maßnahme nicht mindestens fünf Jahre am gleichen Ort genutzt oder betrieben, kann die Gemeinde Gablingen die Fördermittel anteilig zurückfordern. Dies gilt nicht, wenn die geförderte Anlage wegen eines technischen Defekts nicht mehr betrieben werden kann. Die Frist beginnt mit Beginn des auf die Bezuschussung folgenden Jahres.

Der Fördernehmer ist verpflichtet, eine Außerbetriebnahme der geförderten Anlage innerhalb von fünf Jahren ab Inbetriebnahme der Gemeinde Gablingen mitzuteilen.

Qualitätskontrolle und Monitoring

Die Ausführung der Maßnahmen kann stichprobenartig von einem Mitarbeiter der Gemeinde Gablingen oder einem von der Gemeinde Gablingen Beauftragten überprüft werden. Hierzu ist ein entsprechender Zugang zu gewähren.

Zum Förderprogramm erfolgt ein Monitoring. Dazu erhebt die Gemeinde Gablingen Daten zu den geförderten Anlagen und Speichern nach Ausführung der geförderten Maßnahmen. Der/die Geförderte/n verpflichten sich, bis fünf Jahre nach Maßnahmedurchführung, Daten zur Stromerzeugung und Speicherung durch die Anlagen zur Verfügung zu stellen. Die im Rahmen der Förderung erhobenen Daten werden nur für Zwecke dieses Förderprogramms verwandt und nicht an Dritte weitergegeben. Sie werden in geeigneter Weise anonymisiert.

Inkrafttreten der Richtlinie

Die Richtlinie tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Gemeinde Gablingen behält sich vor, diese Richtlinie jederzeit zu ändern oder außer Kraft zu setzen.

Gablingen, 6. Mai 2022

Karina Ruf
Erste Bürgermeisterin

Bekannt gemacht im Gemeindeanzeiger Nr. 18 vom 6. Mai 2022.
Veröffentlicht auf der Website www.gablingen.de **ab 7. Mai 2022.**